

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe
— Drucksache 7/4957 —**

A. Problem

Das von der Bundesrepublik Deutschland am 23. Dezember 1971 vorbehaltlich der Ratifizierung unterzeichnete Übereinkommen soll nunmehr gemäß seinem Artikel 25 Abs. 1 Buchstabe b ratifiziert werden. Dieses jüngste internationale Suchtstoff-Übereinkommen strebt eine Ausdehnung staatlicher Kontrollmaßnahmen über den bisherigen Bereich der klassischen Suchtstoffe hinaus auf halluzinogene Stoffe, Stimulantien, Sedativa und Tranquilizer sowie deren Zubereitungen an. Die Maßnahmen sollen den Mißbrauch dieser psychotropen Stoffe und den unerlaubten Verkehr mit ihnen verhindern und bekämpfen und ihre Verwendung auf rechtlich zulässige Zwecke beschränken.

B. Lösung

Der Entwurf des Ratifizierungsgesetzes soll den gesetzgebenden Körperschaften zur Zustimmung zugeleitet werden (Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG) die Transponierung des Übereinkommens in das innerstaatliche Recht ist hinsichtlich der Stoffe und Zubereitungen der Anhänge I und II praktisch bereits in früheren Jahren durch Gleichstellung dieser Stoffe mit den Betäubungsmitteln vollzogen worden. Soweit eine spätere Transponierung hinsichtlich der Stoffe und Zubereitungen der Anhänge III und IV Schwierigkeiten bereitet, werden Vorbehalte eingelegt (s. Denkschrift unter III). Im übrigen ist ein wichtiges Erforder-

nis des Übereinkommens in bezug auf die letztgenannten Stoffe und Zubereitungen durch die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Verschreibungspflicht bereits erfüllt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch das Inkrafttreten des Gesetzes selbst keine Kosten. Die nach der Umsetzung des Übereinkommens in das deutsche Betäubungsmittelrecht (etwa ab 1978) dem Bund entstehenden geringen Kosten sind bereits in der mehrjährigen Finanzplanung berücksichtigt.

Dieses Gesetz selbst hat keine Auswirkungen auf das Preisgefüge. Die im Falle der späteren Novellierung des Betäubungsmittelrechts erforderlichen Maßnahmen im Bereich der Hersteller und des Handels fallen kostenmäßig nicht ins Gewicht, so daß sie ohne Einfluß auf das Preisgefüge sind.

A. Bericht des Abgeordneten Marschall

I.

Der Gesetzentwurf ist in der 238. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Mai 1976 an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend, an den Rechtsausschuß mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen worden.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 9. Juni 1976 beraten und die unveränderte Annahme des Gesetzes empfohlen. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 19. Mai 1976 sowie am 10. Juni 1976 abschließend beraten und mit Mehrheit (SPD, FDP) die dem Deutschen Bundestag zur Annahme empfohlenen Anträge beschlossen. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht gemäß § 96 GO gesondert erstatten.

II.

Das internationale Suchstoffrecht ist durch das sogenannte Einheits-Übereinkommen von 1961 und das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe geregelt.

Bei der Vorlage handelt es sich um die Ratifizierung des letzten internationalen Übereinkommens, das die Bundesrepublik Deutschland am 23. Dezember 1971 unterzeichnet hat. Inzwischen wurde es von 35 Staaten ratifiziert. Das Übereinkommen, das nach Hinterlegung der 40. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft tritt, strebt eine Ausweitung der staatlichen Kontrolle über den Bereich der klassischen Suchstoffe hinaus auf Halluzinogene, Stimulantien, Sedativa und Tranquilizer an. Damit sollen Mißbrauch und unerlaubter Verkehr mit psychotropen Stoffen verhindert und bekämpft sowie ihre Verwendung auf rechtlich zulässige Zwecke beschränkt werden.

Das deutsche Betäubungs- und Arzneimittelrecht genügt den Erfordernissen des Übereinkommens insoweit, als die Stoffe der Anhänge I und II dieses Übereinkommens dem Betäubungsmittelrecht unter-

stellt und im übrigen alle Präparate (Arzneimittel) aus Stoffen der Anhänge III und IV verschreibungs-pflichtig sind.

III.

Die Bundesregierung beabsichtigt, bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zwei Vorbehalte anzumelden, die die Durchführung des Übereinkommens in der Bundesrepublik Deutschland betreffen. Diese Vorbehalte beziehen sich auf Artikel 11 Abs. 2 (soweit der Anhang III betroffen ist) und auf Artikel 11 Abs. 4. Gemäß Kapitel III der Denkschrift zum Übereinkommen (Drucksache 7/4957) betreffen sie Buchführungspflichten der Hersteller, Großhändler und Apotheker. Die Fraktion der CDU/CSU hat sich in diesen Punkten der Stellungnahme des Bundesrates angeschlossen, die eine Ergänzung des Ratifikationsgesetzes durch Einfügung der Vorbehalte in Artikel 1 fordert. Die Mehrheit des Ausschusses (SPD, FDP) hat sich der Auffassung der Bundesregierung und des Rechtsausschusses angeschlossen, daß es verfassungsrechtlich nicht geboten sei, Vorbehalte zu völkerrechtlichen Verträgen in das betreffende Vertragsgesetz mit aufzunehmen.

IV.

Die Mehrheit des Ausschusses (SPD, FDP) begrüßt das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe und den dazu vorgelegten Gesetzentwurf der Bundesregierung. Sie ist der Auffassung, daß auf der Grundlage der Übereinkommen von 1961 und 1971 die Bundesregierung unverzüglich ein neues Betäubungsmittelgesetz vorlegen sollte, das den Anforderungen beider Übereinkommen gerecht wird. Ebenso sollte die Bundesregierung darüber hinaus den zunehmenden Mißbrauch bislang frei verkäuflicher Arzneimittel, z. B. der Brom-Harnstoff-Derivate untersuchen und die Einschränkungsmaßnahmen im Rahmen des Übereinkommens wie auch des deutschen Arzneimittelgesetzes voll ausschöpfen.

Bonn, den 10. Juni 1976

Marschall

Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4957 — unverändert anzunehmen;
2. die Bundesregierung zu ersuchen,
 - a) auf der Grundlage des Übereinkommens von 1961 und des Übereinkommens über psychotrope Stoffe von 1971 unverzüglich ein umfassend novelliertes Betäubungsmittelgesetz vorzulegen,
 - b) den zunehmenden Mißbrauch frei verkäuflicher Arzneimittel zu untersuchen und die Einschränkungsmaßnahmen im Rahmen des Übereinkommens wie auch des deutschen Arzneimittelgesetzes voll auszuschöpfen.

Bonn, den 10. Juni 1976

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit**Hauck****Marschall**

Vorsitzender

Berichterstatte